

Prüfungsniederschrift

Die/Der
(Amts-/ Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

.....
(Geburtsdatum) (Dienststelle)

.....
(Datum des Eintritts in den Vorbereitungsdienst)

.....
(Verlängerung gemäß § 6 Absatz 2 mit Angaben über Anlass und Dauer)

.....

hat sich der Laufbahnprüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungsverordnung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2010 (GV. NRW. S. 302), die zuletzt durch Verordnung vom 4. März 2016 (GV. NRW. S. 160) geändert worden ist, unterzogen. Sie/Er wurde in dem Termin am nach den Vorschriften des § 24 APO mündlich geprüft.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

1.(Vorsitzende / Vorsitzender)
2.(Beisitzerin / Beisitzer)
3.(Beisitzerin / Beisitzer)
4.(Beisitzerin / Beisitzer)
5.(Beisitzerin / Beisitzer)

Auf Grund der §§ 23 Absatz 1 und 24 Absatz 3 wurden folgende Auszubildende zugezogen:

.....
.....
.....
.....

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.

Die archivarisches Arbeit wurde in der Zeit vom bis zum gefertigt und am eingereicht.

Die vier Aufsichtsarbeiten wurden am gefertigt.

Die Leistungen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten wurden unter Beachtung der §§ 20 und 25 APO wie folgt bewertet:

1. in Verwaltungswissenschaft mit dem Punktwert
2. in Geschichtswissenschaften und Archivwissenschaft an der
Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft
mit dem Punktwert
3. in den fachpraktischen Studienzeiten mit dem Punktwert
4. in der schriftlichen Prüfung mit dem Punktwert
5. in der mündlichen Prüfung mit dem Punktwert

In das Gesamtergebnis fließen nach § 25 Absatz 2 APO ein der Punktwert

in Verwaltungswissenschaft	mit 5% =	
In Geschichtswissenschaften und Archivwissenschaft an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft	mit 30% =	
der fachpraktischen Studienzeiten	mit 20% =	
der schriftlichen Prüfung	mit 25% =	
der mündlichen Prüfung	mit 20% =	

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note

.....

festgesetzt.

Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat

a) in der nach § 21 APO geforderten fünf schriftlichen Prüfungsaufgaben nicht mindestens die Note „ausreichend (4)“

b) in der mündlichen Prüfung nach § 24 APO nicht mindestens einen Punktwert von 4,5

erreicht. Die Prüfung gilt nach (zu a) § 23 Absatz 2, (zu b) § 24 Absatz 6 - in Verbindung mit § 28 Absatz 1 APO endgültig - als nicht bestanden.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden bekannt gegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde ausgehändigt.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

- a) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 23 Absatz 2 APO keine Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt ist und daher die Prüfung nicht bestanden worden ist. Es wurde eröffnet, dass die Prüfung nach Ablauf von Monaten wiederholt werden kann.
- b) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 24 Absatz 6 APO die Prüfung nicht bestanden worden ist und dass diese nach Ablauf von Monaten wiederholt werden kann.
- c) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 25 Absatz 5 APO die Prüfung nicht bestanden worden ist und dass diese nach Ablauf von Monaten wiederholt werden kann.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

- a) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 23 Absatz 2 APO die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht erfolgt ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist.
- b) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 24 Absatz 6 APO die Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist.
- c) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 25 Absatz 5 APO die Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vorsitzende/ Vorsitzender)

.....
(Beisitzerin / Beisitzer)

.....
(Beisitzerin / Beisitzer)

.....
(Beisitzerin / Beisitzer)

.....
(Beisitzerin / Beisitzer)